

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen " Gönnervereinigung Albis Foxes Handball" besteht, mit Sitz in Adliswil, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung von „Albis Foxes Handball“ oder einem anderen der „Albis Foxes Handball“ nahestehenden Handballverein, insbesondere der Junioren-, Juniorinnen und Aktivmannschaften. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Präsident usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Gönnervereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand vorgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins.

Art. 6

Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Austritt wird rechtsgültig, wenn die statutarischen Verpflichtungen erfüllt sind. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Kommt ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann der Vorstand dessen Ausschluss verfügen.

Art. 8

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 500.00 und wird jährlich von der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) festgesetzt. Bei der Gründung werden folgende Beiträge festgesetzt:

- | | | | |
|----------------|---------------|-----|-------|
| - Einzelgönner | Jahresbeitrag | Fr. | 100.- |
| - Firma | Jahresbeitrag | Fr. | 250.- |

C. Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des Vereins sind: A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Rechnungsrevisoren

D. Die Generalversammlung

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11

Die ordentliche GV findet spätestens innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder innert 60 Tagen einberufen werden.

Art. 12

Die Einladung zur GV ist mit der Traktandenliste allen Mitgliedern spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. Anträge für die GV sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 13, letzter Absatz.

Art. 13

Folgende Geschäfte haben immer auf der Traktandenliste der ordentlichen GV zu erscheinen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kenntnissnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Richtlinien für dessen Verwendung
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren

Nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die GV mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 14

Jedes anwesende Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat das Recht auf eine Stimme.

Art. 15

Jede statutengemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

E. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied wird von „Albis Foxes Handball“ delegiert. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vollziehung der Beschlüsse der GV
- c) Erledigung aller ordentlichen Vereinsangelegenheiten
- d) Werbung neuer Mitglieder und Beschaffung finanzieller Mittel
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Verwendung der Mittel im Rahmen der von der GV erlassenen Richtlinien

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

F. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

G. Statutenänderungen

Art. 21

Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

H. Auflösung des Vereins

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einstimmigem Vorstandsbeschluss oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Sie ist von der GV zu beschliessen und erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an eine dem Handball nahestehende Institution oder an eine gemeinnützige Stiftung. Darüber beschliesst die GV, die auch die Auflösung der Gönnervereinigung beschlossen hat.

Statuten der Gönnervereinigung Albis Foxes Handball

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen und genehmigt.